



»»» **Antrag 03**

Antragsgegenstand: Satzungsänderung Vertretungsrecht für Vorstände –
Ziffern 29, 50, 69, 90

Antragsstellende: Bundesvorstand

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Die Bundesversammlung möge beschließen, die Satzung der DPSG wie folgt zu ändern:

Alt	Neu
<p>29. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern.</p> <p>Mitglieder des Stammesvorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die beiden Stammesvorsitzenden - die Stammeskuratin / der Stammeskurat <p>Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Stammesversammlung und endet mit dem Schluss einer Stammesversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der Stammesversammlung sollen bei der Suche von Kandidatinnen und Kandidaten für den Stammesvorstand dafür Sorge</p>	<p>29. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind jeweils einzel- und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.</p> <p>Mitglieder des Stammesvorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die beiden Stammesvorsitzenden - die Stammeskuratin / der Stammeskurat. <p>Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Stammesversammlung und endet mit dem Schluss einer Stammesversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der Stammesversammlung sollen bei der Suche von Kandidatinnen und Kandidaten für den Stammesvorstand dafür Sorge</p>



Drucksache 5a



<p>tragen, dass zu Stammesvorsitzenden eine Frau und ein Mann gewählt werden können.</p>	<p>tragen, dass zu Stammesvorsitzenden eine Frau und ein Mann gewählt werden können.</p>
<p>50. Der Bezirksvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Mitglieder des Bezirksvorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die beiden Bezirksvorsitzenden; - die Bezirkskuratin/der Bezirkskurat. <p>Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Bezirksversammlung und endet mit dem Schluss einer Bezirksversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der Bezirksversammlung sollen bei der Suche von Kandidatinnen und Kandidaten für den Bezirksvorstand dafür Sorge tragen, dass im Bezirksvorstand beide Geschlechter vertreten sind.</p> <p>Zu Bezirkskuratinnen und Bezirkskuraten können Priester, Diakone oder Frauen und Männer gewählt werden, die über eine kirchliche Beauftragung verfügen. Die kirchliche Beauftragung der Bezirkskuratin oder des Bezirkskuraten erfolgt nach den Regelungen der Diözese.</p>	<p>50. Der Bezirksvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind jeweils einzel- und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.</p> <p>Mitglieder des Bezirksvorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die beiden Bezirksvorsitzenden; - die Bezirkskuratin/der Bezirkskurat. <p>Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Bezirksversammlung und endet mit dem Schluss einer Bezirksversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der Bezirksversammlung sollen bei der Suche von Kandidatinnen und Kandidaten für den Bezirksvorstand dafür Sorge tragen, dass im Bezirksvorstand beide Geschlechter vertreten sind.</p> <p>Zu Bezirkskuratinnen und Bezirkskuraten können Priester, Diakone oder Frauen und Männer gewählt werden, die über eine kirchliche Beauftragung verfügen. Die kirchliche Beauftragung der Bezirkskuratin oder des Bezirkskuraten erfolgt nach den Regelungen der Diözese.</p>
<p>69. Der Diözesanvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern.</p> <p>Mitglieder des Diözesanvorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Diözesanvorsitzende; - der Diözesanvorsitzende; - die Diözesankuratin/der Diözesankurat. <p>Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Diözesanversammlung und endet mit dem Schluss einer Diözesanversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wird das Vorstandsamt hauptamtlich ausgeübt, bestimmt die Diözesanversammlung den genauen Beginn und das genaue Ende der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Die Beauftragung der</p>	<p>69. Der Diözesanvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind jeweils einzel- und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.</p> <p>Mitglieder des Diözesanvorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Diözesanvorsitzende; - der Diözesanvorsitzende; - die Diözesankuratin/der Diözesankurat. <p>Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Diözesanversammlung und endet mit dem Schluss einer Diözesanversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wird das Vorstandsamt hauptamtlich ausgeübt, bestimmt die Diözesanversammlung den genauen Beginn und das genaue Ende der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Die Beauftragung der</p>

<p>Diözesankuratin/des Diözesankuraten erbittet die Diözesanversammlung vom Bischof der Diözese.</p>	<p>Diözesankuratin/des Diözesankuraten erbittet die Diözesanversammlung vom Bischof der Diözese.</p>
<p>90. Der Bundesvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern.</p> <p>Mitglieder des Bundesvorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bundesvorsitzende; - der Bundesvorsitzende; - die Bundeskuratin / der Bundeskurat. <p>Die Mitglieder des Bundesvorstands werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Bundesversammlung und endet mit dem Schluss einer Bundesversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wird das Vorstandsamt hauptamtlich ausgeübt, bestimmt die Bundesversammlung den genauen Beginn und das genaue Ende der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Die kirchliche Beauftragung als Bundeskuratin oder Bundeskurat erbittet die Bundesversammlung von der Deutschen Bischofskonferenz.</p>	<p>90. Der Bundesvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind jeweils einzel- und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.</p> <p>Mitglieder des Bundesvorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bundesvorsitzende; - der Bundesvorsitzende; - die Bundeskuratin / der Bundeskurat. <p>Die Mitglieder des Bundesvorstands werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Bundesversammlung und endet mit dem Schluss einer Bundesversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wird das Vorstandsamt hauptamtlich ausgeübt, bestimmt die Bundesversammlung den genauen Beginn und das genaue Ende der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Die kirchliche Beauftragung als Bundeskuratin oder Bundeskurat erbittet die Bundesversammlung von der Deutschen Bischofskonferenz.</p>

Abstimmungsergebnis

Ja- Stimmen:	81
Nein- Stimmen:	-
Enthaltungen:	1